



Verbandsgemeinde Selters
Am Saynbach 5-7
56242 Selters / Westerwald

Per E-Mail: bauleitplanung@selters-ww.de

In Mailkopie: info@selters-ww.de; olaf.glasner@westerwaldkreis.de;
frank.buchstaeber@westerwaldkreis.de

Per Fax: 02626 76420

Naturschutzinitiative e.V. (NI)

unabhängiger gemeinnütziger Naturschutzverband
bundesweit anerkannter Verband nach § 3 UmwRG

Geschäftsstelle

Am Hammelberg 25
D-56242 Quirnbach
Telefon +49 (0) 26 26 - 926 477 0
Telefax +49 (0) 26 26 - 926 477 1
E-Mail info@naturschutz-initiative.de

➤ www.naturschutz-initiative.de

Vertretungsberechtigte

Harry Neumann,
Bundes- und Landesvorsitzender
Gabriele Neumann und Konstantin Müller,
stv. Bundes- und Landesvorsitzende

16.08.2024

Bebauungsplan „Im Neuen Garten“ der OG. Sessenhausen Ergänzendes Verfahren nach §§ 214 und 215a BauGB - Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend äußern wir uns zu dem Bebauungsplan „Im Neuen Garten“ der Ortsgemeinde Sessenhausen im Rahmen der o.g. Offenlage.

1. Das Vorhaben

Der Bebauungsplan „Im Neuen Garten“ der Ortsgemeinde Sessenhausen wurde nach § 13b BauGB aufgestellt und nach einer Offenlage im August/September 2022 am 27.07.2023 als Satzung beschlossen. Vorgesehen sind allgemeine Wohnbauflächen. Der Bebauungsplan bezieht auch vorhandene Bebauung ein. Aufgrund der Rechtswidrigkeit des §13b BauGB kam es fristgerecht zu einer Mängelrüge der Naturschutzinitiative e.V. (NI).

Über die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens nach §§ 214 und 215a BauGB soll nun gem. Beschluss des Ortsgemeinderates Sessenhausen der Bebauungsplan „geheilt“ werden.

Die neu geplanten Wohnbauflächen sollen auf einer bisher recht extensiv genutzten Wiesenfläche entstehen, die aber schon zuvor im Flächennutzungsplan als mögliche Baufläche ausgewiesen wurde. Somit wird der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Neu entstehen sollen Wohnbauflächen mit einer Grundflächenzahl von 0,4 auf ca. 2,4 ha Fläche zuzügl. neuer Straßen von 0,38 ha und Grünflächen von ca. 0,2 ha.

In der Offenlage wird, neben den Karten, ein mit Stand Juni/2024 aktualisierter Gesamttext vorgelegt, der die Festsetzungen, die Begründung und den Umweltbericht enthält

(Planungsbüro Dittrich), daneben der Artenschutzbericht aus 2020 und ein Schallgutachten aus 2021.

2. Beanspruchung Vegetation/Biotope

2.1 Keine ausreichende Erhebung zum Grünland

Die Neubebauung geht durchgehend auf Kosten von Wiesen- und Weideflächen, die auf den ersten Blick wertgebend erscheinen. Planerisch wäre mittels einer Grünlandaufnahme die Qualität dieser Flächen zu ermitteln, wo Artenlisten mit Häufigkeiten und Prozenten dargelegt werden, um eine Betroffenheit von geschützten Grünlandflächen auszuschließen und eine Basis für eine zutreffende Eingriffsbilanzierung zu schaffen. Die in der Planung vorgelegte Beschreibungstiefe entspricht lediglich einer Nutzungstypendifferenzierung und ist für die Beurteilung der Eingriffsschwere im Grünland nicht verwendbar.

Der Umweltbericht (Dittrich 2024) macht selbst keine neueren Erhebungen und beruft sich auf den Artenschutzbericht (Liebert 2020), in dem eine grobe verbale Biototypbeschreibung (ohne Karte, eher als Bildunterschriften und ohne nähere Listung der floristischen Artenausstattung) integriert ist. Diese beruht auf einer Begehung von Ende Mai 2024. Das Büro Dittrich hat sich wohl ergänzend die Flächen in einer Winterbegehung angesehen, da im Umweltbericht v.a. Bilder der beanspruchten Flächen im Winter-Ruhezustand zu sehen sind.

Man beruft sich zum Ausschluss der Betroffenheit von geschützten Flächen / geschützten Biotopen auf die Landes-Biotopkartierung (im LANIS), nach der keine geschützten oder schutzwürdigen Flächen dargestellt sind. Die Planung übersieht dabei allerdings, dass im LANIS eine Abgrenzung der vormaligen Kartierkulisse enthalten ist, nach dem im Bereich der beabsichtigten Wohnbebauung keine Erhebungen für das Biotopkataster erfolgten. Auch kam erst nach den Erhebungen der Landes-Biotopkartierung mit der letzten Novelle des Landes-Naturschutzgesetzes (LNatSchG) der § 15 hinzu, in dem weitere landesweit geschützte Grünlandtypen ausgewiesen sind. Geschützte Grünlandflächen sind im Rahmen der normalen Biotopkartierung auch nicht vollständig zu erfassen. Eine gesonderte offizielle Grünlandkartierung hat es in diesem Bereich aber nicht gegeben.

Man muss hinsichtlich der Untersuchungstiefe bei Liebert (2020) vielleicht bedenken, dass der Auftrag wohl nur der war, eine Habitatanalyse aufgrund der vorkommenden Biotope als Grundlage für die Artenschutzprüfung zu erstellen.

Man hätte also spätestens für den Umweltbericht hier nachlegen müssen, um eine ausreichende Grünlanddifferenzierung als Grundlage für eine bilanzierende Planung vorzulegen. Daran bestand trotz der vorliegenden Rüge offensichtlich kein Interesse.

Dieses Vorgehen ist völlig unverständlich, da bei der TÖB-Beteiligung in der Stellungnahme der Kreisverwaltung vom 05.01.2022 klar gefordert wurde:

„Die zur Bebauung vorgesehenen Flächen werden in den Unterlagen als Fettwiese beschrieben. Zur Nachvollziehbarkeit sind die entsprechenden Daten aus der Biototyperfassung mit den gesamten Pflanzenarten und deren Deckungsgrad darzustellen.“

Die vorhandene Biototypermittlung genügt den Ansprüchen aber nicht und ist nach eigener Begehung der Flächen nicht zutreffend.

Eingestuft wird die ca. 2,6 ha große Wiesenfläche, auf deren Kosten die Bauplatzausweisung vorwiegend erfolgen soll, im Umweltbericht mit Bezug auch auf die Begehung von Liebert (2020) als

„EA1 – Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese)“

Der Zustand wird lediglich pauschal, wohl ohne genaue Erhebungen, beschrieben (in Liebert 2020 keine Angaben, im Umweltbericht III-S.12) als „artenarme Glatthaferwiese mit Vorkommen von Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*) und Wiesenklees (*Trifolium pratense*)“.

Der Umweltbericht (Dittrich 2024) geht in der Folge – wohl ohne eigene Untersuchung - in der Bagatellisierung der Fläche noch weiter und stuft später die Eingriffsfläche als Biotoptyp „EA3 Intensiv-Grünland / Fettwiese“ ein.

Diese vorgenannte Abhandlung der Haupt-Eingriffsfläche trifft auf den Bestand jedoch nicht zu.

2.2 Eigene Erhebungen der NI

Aufgrund einer eigenen Begehung am 14.08.2024 konnten doch so viele Informationen gewonnen werden, dass die Biotop-Charakterisierung nach Antragsdokumenten im Wesentlichen entkräftet werden kann. Die Begehung erfolgte ca. 1 Monat nach einer vorlaufenden Heumahd. In der Zeit konnte sich ein Teil der Wiesenpflanzen so weit regenerieren, dass eine gute Ansprache möglich ist. Viele Wiesenpflanzen, dazu auch typische Pflanzen der Glatthaferwiese wie Wiesen-Pippau, Goldhafer oder Kuckucks-Lichtnelke sind aber jetzt nicht mehr ansprechbar. Auch sind Deckungsgrade bei Grasarten derzeit nicht zu ermitteln. Der Artenbestand ist also unvollständig und wäre bei einer Aufnahme vor dem ersten Nutzungszeitpunkt zu vervollständigen. Ebenso ist die festgestellte Deckung von Einzelarten oder der Gesamtkrautdeckung nur ein unterer Wert.

Die Begehung erfolgte durch Dipl.-Biologe Immo Vollmer, der vor seiner Tätigkeit für die NI knapp 20 Jahre lang in der Landes-Biotopkartierung von Rheinland-Pfalz und NRW sowie fast 30 Jahre in der Landschaftsplanung dieser Bundesländer tätig war.

Die ca. 2,6 ha große, sich in West-Ost-Richtung erstreckende Mähwiese (Nr. 1) ist bis auf geringe Verschiebungen der Artmächtigkeiten recht homogen strukturiert, so dass dort sich keine weitere Unterteilung von Biotoptyp-Flächen ergab. Eine kleine 0,1 ha große Ausbuchtung nach Norden zur Straße „Im Neuen Garten“ hin wird scheinbar nur selten gemäht (Nr. 2). Diese steht in Zusammenhang mit randlichen Obstbäumen und hat randlich ebenfalls Lagerfunktion (z.B. für Brennholz). Hier dominierte der Wiesen-Bärenklau als Kennart der Glatthaferwiese mit über 30 %.

Es konnten derzeit noch folgende Wiesenarten notiert werden:

Wiss. Name	Deutscher Name	Ind.	1	2
<i>Agrostis capillaris</i>	Rotes Straußgras		f-d	
<i>Ajuga reptans</i>	Kriechender Günsel		s 0,1	
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer	6510	fl	d
<i>Alopecurus pratensis</i>	Hänge-Birke	6510	f	
<i>Festuca pratensis</i>	Wiesen-Schwingel		f	
<i>Festuca rubra</i> agg.	Artengruppe Rot-Schwingel		fl	
<i>Dactylis glomerata</i>	Knäuelgras		f	f
<i>Heracleum sphondylium</i>	Wiesen-Bärenklau	6510	f 1	f 30
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras		d	d
<i>Hypochaeris radicata</i>	Gewöhnliches Ferkelkraut	Mz	fl 1	
<i>Lathyrus pratensis</i>	Wiesen-Platterbse		fl 1	

Wiss. Name	Deutscher Name	Ind.	1	2
Lotus corniculatus	Gewöhnlicher Hornklee	Mz	s 0,1	
Pimpinella saxifraga	Kleine Bibernelle	Mz	0,1 r	
Plantago lanceolata	Spitz-Wegerich		f 6	f 5
Poa trivialis	Gewöhnliches Rispengras		f	
Ranunculus acris	Scharfer Hahnenfuß	(6510-EHZ)	f 20	f 3
Ranunculus repens	Kriechender Hahnenfuß	Stör	fl 10	s 1
Rumex acetosa	Wiesen-Sauerampfer		f 3	f 5
Rumex crispus	Krauser Ampfer	Stör	s 0,1	
Scorzoneroidees autumnalis	Herbst-Löwenzahn		s 0,2	
Taraxacum officinale agg.	Wiesen-Löwenzahn (Artengruppe)	Stör	s 0,5	
Trifolium pratense	Wiesen-Klee		f 2	f 2
Trifolium repens	Weiß-Klee	Stör	fl 2	
Vicia sepium	Zaun-Wicke	6510	f 2	f 5
Biototyp			zEA1	EA1
% Blütenpfl.	(Geländeschätzung)		>= 30	45
% Stör			10	1
Anzahl KA			4	3
Schutz			§ 6510	

Legende Tabelle 1: Spalte Ind.: Indikationswert der Arten: Indikatorart nach Kartieranleitung der Landes-Biotopkartierung (2020): 6510 - für den FFH-Lebensraumtyp 6510 „artenreiche Glatthaferwiese“; Mz: Magerkeitszeiger; Stör: Störzeiger für §15-Einstufung des LRT 6510; „6510-EHZ“ – Zusätzliche Arten für die Bewertung des Erhaltungszustandes des LRT 6510.

Spalten Biototyp: EA1: Fettwiese (extensiv, 1 Heumahd); zEA1: Fettwiese als FFH-Biototyp, geschützt nach §15 LNatSchG; Häufigkeitswerte in den Spalten: d: dominant; f: frequent; l: lokal; s: selten

Zeile Anzahl KA: Anzahl Kennarten f. Einstufung LRT 6510 (Minimum 4 KA)

Zeile % Blütenpfl. Schätzung Deckungsgrad für Blütenpflanzen/Kräuteranteil; maximaler Wert jahreszeitlich nicht sicher zu ermitteln

Zeile % Stör: Deckungsgrad Störzeiger für den LRT 6510 (Bedingung §15 < 25%)

Zeile Schutz: Schutzstatus Pauschalschutz nach BNatSchG oder LNatSchG



Abb1: Repräsentative Vegetationsausschnitte aus der beanspruchten Glatthaferwiese nach vorlaufender Mahd. Links starke Deckung von Zaun-Wicke und Scharfem Hahnenfuß; Rechts ein weiterer Aspekt mit Scharfem Hahnenfuß, Wiesen-Klee und Wiesen-Bärenklau. Vom Grasbewuchs fällt v.a. rechts ein starker Anteil an Untergräser (Festuca rubra, Agrostis capillaris), ansonsten Mittelgräser (Poa trivialis und Holcus lanatus) sowie zerstreut Blätter des Obergrases Wiesen-Fuchsschwanz (Alopecurus pratensis) auf. Der Krautanteil liegt bei über 30 %. Fotos: I. Vollmer, 14.08.2024

Zur Nutzungsintensität der großen Wiesenfläche (Nr.1) ist nach Anwohnerangaben und der eigenen Artanalyse festzuhalten, dass es eine extensiv genutzte Heuwiese ist, die meist einschürig im Juli gemäht wird und je nach Jahr eine zweite Mahd oder eine portionsweise Nachbeweidung (Pferd) zulässt.

Die festgestellten Grasarten weisen auf einen ausgewogenen Anteil an Ober-, Mittel- und Untergräsern hin. Zumindest kann eine reine Obergrasdominanz ausgeschlossen werden. Untergräser, die im Magergrünland dominieren, wie Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*) oder Rotschwingel (*Festuca rubra agg.*) nehmen dabei große Anteile ein.

Es gibt keine Hinweise auf die Ausbringung von Düngung. Die meist als Beleg für einen eutrophierten geringwertigen Biotoyp aufgeführte Art Löwenzahn konnte nur selten in geringsten Deckungsgraden gesehen werden. Die Rosettenblätter der Pflanze müssten nach einer ca. 1 Monat zurückliegenden Mahd aber gut erkennbar sein. Auch Einzelpflanzen des Störzeigers *Rumex crispus* fallen nicht ins Gewicht. Lokale Häufungen des Störzeigers Kriechender Hahnenfuß sind durch maschinelle Bodenverletzung/Verdichtung zu erklären. Die Eutrophierungs- und Intensivierungszeiger liegen damit maximal bei 10 % Deckung.

Die Gesamt-Krautdeckung wurde auf über 30 % geschätzt. Alleine die Deckung der wertgebenden Art Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*) kam auf gut 20 % Deckung.

Von der Struktur, der Nutzung und dem Artengefüge her, ist also die Einstufung als Glatthaferwiese naheliegend und dieses auch in der nach §15 LNatSchG geschützten Form als artenreiche Glatthaferwiese des LRT 6510 (vgl. FFH-§30/15-Kartieranleitung des Landes von 2020).

Die Bedingung des Vorkommens von 4 Kennarten zusammen über 1 % Deckung ist erfüllt. Zwar ist die Einstufung als „artenreiche Glatthaferwiese“ nach dokumentierter Liste mit den aufgeführten 4 Kennarten unter Einschluss der LRT-typischen Obergräser als noch recht „untermäßig“ anzusehen. Es ist aber als sicher anzunehmen, dass weitere Kennarten des LRT 6510 im Jahresverlauf erkennbar werden.

Die Bedingung, dass die Deckung wertgebender Krautarten über 20 % liegen soll, ist ebenfalls ausreichend abgesichert.

Die Bedingung einer Beteiligung von Stör- und Eutrophierungszeiger von kleiner 25 % ist ebenfalls erfüllt.

Eine Einstufung als nach §15 LNatSchG geschützte Fläche ist von uns aus also auch im dokumentierten Zustand nach der Nutzung herleitbar. Von der floristischen Diversität dürfte die Fläche vielleicht eher unterdurchschnittlich sein und somit einen eher schlechten Erhaltungsgrad haben, aber die letztendliche Qualität kann erst mit einer zweiten Begehung vor dem 1. Nutzungszeitpunkt abgesichert werden.

Eine Pferdeweide östlich des Tennisplatzes soll nach Plan für einen Spielplatz im nördlichen Drittel beansprucht werden.

Diese wird im Umweltbericht (2024) als „artenarme Fettweide mit diversen Gräsern, u.a Schafgarbe (*Achillea sp.*)“ geführt.

Am 14.08.2024 grasten hier zwei Pferde. Es handelt sich hier um eine Standweide, mit einem nur mäßigem Arteninventar und der Vergesellschaftung einer Weißklee-Weidelgraswiese. Es ist aber auch keine völlig artenarme Intensivweide (halbintensiv). An Blütenpflanzen fiel v.a. der Spitzwegerich mit einem Anteil von mindestens 5 % auf.

Auch die vorgesehene Ausgleichsfläche im Norden wurde besehen, die derzeit von Rindern begrast wird. Auch hier konnte eine halbintensive Nutzung mit einem nur leicht gesteigertem Grundarteninventar in einer typischen Gesellschaftsstruktur einer Weißklee-Weidelgraswiese bestätigt werden.

Auf eine Artenerhebung der Weideflächen wurde verzichtet, da kein wesentlich hochwertigerer Zustand hinsichtlich der Flächenbewertung anzunehmen war als in der Planung angesetzt.

Regenrückhaltebecken

Es ist nicht ganz klar, in wie weit das Regenrückhaltebecken noch Teil des zu korrigierenden Bebauungsplans ist (s. auch weiter unten). Das Vorhaben ist aber auch schon umgesetzt und insofern ist der Ausgangszustand nicht zu ermitteln. Die direkt angrenzenden Flächen in der Bachparzelle zeigen aber eine Dominanz von Staudenarten der Naßwiesen wie Wald-Engelwurz (*Angelica sylvestris*), Blut-Weiderich (*Lythrum salicaria*), Behaartes Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*) und Mädesüß (*Filipendula vulgaris*). Die zum ablaufenden Bach anschließende Grünlandbrache weist mit einer Mädesüßflur ebenfalls zum Teil einen nach § 30 BNatSchG geschützten Zustand auf. Inwieweit die Nass- und Feuchtwiesenvegetation auf das bereits umgesetzte Bauvorhaben überlappte, kann am aktuellen Zustand nicht mehr nachvollzogen werden. Es ist für die NI noch die Frage offen, wie dem Vorzustand planerisch Rechnung getragen wurde.

3. Zur Bilanzierung und Ausgleichsplanung

Unklare Berücksichtigung des Rückhaltebeckens

Es fällt auf, dass die Fläche des Regenrückhaltebeckens in der Planzeichnung zum Baugebiet als Neufäche dargestellt wird, aber nicht in die Bilanzierung des Umweltberichtes zum Bebauungsplan einbezogen ist. Auch ansonsten ist das Rückhaltebecken nicht Gegenstand von Artenschutzprüfung oder Umweltbericht (außer dass damit bei weiteren Schutzgütern die Regenwasserabfuhr als zulässig erklärt wird). Grundsätzlich wäre eine Beurteilung des Eingriffes und seine ausgleichstechnische Bilanzierung aber erforderlich. Fachlich auch, da dieses Rückhaltebecken im Randbereich von Feuchtflächen bzw. einem naturnahen Bachoberlauf installiert wurde, die nach der Biotopkartierung RLP weitgehend als geschützte Flächen geführt wurden (s. oben). Es besteht also die Notwendigkeit, planerisch auf ggf. geschützte Biotope und deren Beeinträchtigung zu reagieren.

Von der Habitatausstattung am Rückhaltebecken sind ferner solche von planungsrelevanten Vogelarten wie Braunkehlchen und Wiesenpieper betroffen, so dass für das Rückhaltebecken in jedem Fall eine vertiefte Artenschutzprüfung mit Erhebungen nötig war.

Sofern die angesprochenen Planungen in einer anderen Planungsebene vorgelegt wurden, mag das erledigt sein, ansonsten müssen wir hier Defizite anmahnen. Ob die hier geforderten Betrachtungen in einer gesondert erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis komplett abgearbeitet werden konnten, ist fraglich.

Die SGD Nord mahnt in ihrer Stellungnahme vom 03.08.2023 an, dass hier ein sensibler Quellbereich vorliegt, in dem eingeleitet wird. Darauf soll mit Drosselung des Ablasses und ggf. einer Vorbehandlung des Niederschlagswassers reagiert werden.

Das Büro Dittrich grenzt seine Bilanzierung auf die „*neuen Bauflächen ein, für die nach den Maßgaben des Bebauungsplanes noch kein Baurecht besteht*“. Ob dieses für das

Rückhaltebecken zutrifft, können wir ad hoc nicht ermitteln und halten diesen Sachverhalt somit als noch zu prüfend offen.

Eingriffsbilanzierung

Die Eingriffsbilanzierung im Umweltbericht erfolgt nach dem Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz (2021).

Der Umweltbericht Seite III-19 erklärt, dass von den neuen Bauflächen folgende Biotope betroffen sind:

EA3 Intensiv-Grünland / Fettwiese ca. 25.915 qm

HM1 Grünanlage mit altem Baumbestand, extensiv gepflegt ca. 1.660 qm

HM3 Grünanlage ohne Baumbestand ca. 850 qm

In der bilanzierenden Gegenüberstellung auf Seite III-29 wird den 25.915 m² Wiese der Grundwert 8 zugeordnet, da das diese Fläche als „Intensiv-Grünland, Fettwiese intensiv genutzt“ darstellen möchte. Wie unter Kap. 2 erläutert, trifft das aber nicht zu. Nach der Biotopwertliste in der zitierten Referenz müsste nach unserer Aufnahme die Eingriffsfläche in die Rubrik „Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese)/Fettwiese, Mittelgebirgsausbildung (Goldhaferwiese), mäßig artenreich“ mit dann 15 Punkten/m² eingeordnet werden.

Daraus ergibt sich dann ein völlig anderer Flächenbedarf als zum Ausgleich angeboten.

Auch überschlägig erscheint es uns ziemlich widersinnig, dass eine (mäßig) artenreiche Wiese von 2,6 ha durch eine Wertsteigerung auf einer schon bestehenden Wiesenfläche von 2,4 ha Größe ausgeglichen werden kann. Flächen mit Bedeutung für den Naturhaushalt sind auf diese Weise in der Bilanz nicht auszugleichen. Von zwei „Kuchenstücken“ bleibt am Ende nur eines (und zwar das Kleinere) übrig. Den Eingriff gab es also fast zum „Nulltarif“.

Es ist zudem fraglich, ob auf der Fläche wirklich die prognostizierte Wertsteigerung für den Naturhaushalt stattfindet. Ein Monitoring von externer Seite ist nicht vorgesehen. Das wird in die Verantwortung der Gemeinde gelegt, wo aber von der Grundannahme her keine naturschutzfachliche Kompetenz vorhanden ist. Man deutet im Umweltbericht zwar noch die Möglichkeit einer Nachsaat mit Regiosaatgut an (Seite III-30), hält dieses aber unverbindlich als Option, die mit dem Landwirt abzustimmen wäre.

Für die NI ist das nicht ausreichend, wenn sich episodisch Gemeindevertreter und Landwirt am Weidezaun treffen. Im Falle des Eingriffes wäre die Kompensationsfläche also wesentlich zu vergrößern und es ist ein fachlich begleitendes Monitoring mit festen Evaluationsterminen anzusetzen. Da in der vorgesehenen Lage von einem insgesamt verarmten Grünlandumfeld auszugehen ist, wird sich eine Wertsteigerung des Grünlandes, wie im Umweltbericht angesetzt, auch nicht einfach so ergeben. Die ergänzende Einbringung von Arten artenreicher Wiesen über Heudrusch von Spenderflächen oder Regiosaatgut ist also fest einzuplanen. Auch ist mit der Festsetzung des Ausgleichs auch ein Nutzungswechsel (Weide zu Wiese) verbunden, was ebenfalls in die spätere Evaluation einbezogen werden muss.

4. Artenschutz

Die Abhandlung des Artenschutzes im Artenschutzbericht (Büro für Freiraumplanung Liebert 2020) erscheint uns etwas zu pauschal und ist in einigen wesentlichen Punkten auch nicht zutreffend. Es fand nur eine Begehung zur Ermittlung des Habitatangebotes Ende Mai 2020 statt, bei dem auch versucht wurde, faunistische Nebenbeobachtungen zu gewinnen.

In folgenden Punkten sehen wir Korrekturbedarf:

Haselmaus

Es wird ein Ausschluss des Vorkommens ausgesprochen, was fachlich nicht zu halten ist.

Gerade die Fokussierung auf die Art bei Planungen über den strengen Artenschutz zeigt, dass die Art doch weiter verbreitet ist als ursprünglich bekannt und dass über die Zeit eigentlich alle geeigneten Habitate im Vorkommensbereich besiedelt werden können. Ein Ausschluss, wie begründet, aufgrund der dörflichen Verkehrswege und Siedlungsgebiete ist also haltlos.

Vor Ort bestehen gerade im Umfeld des Tennisplatzes ein sehr vielgeschichtiges Gehölz mit Altbaumen von Eichen, aber auch Bergahorn und Kirschen mit einer reichen Strauchschicht aus v.a. Haselnuss (*Corylus avellane*) und Schlehe (*Prunus spinosa*). Eingestreut sind weitere fruchtliefernde Sträucher wie Wildrose (*Rosa spec.*). Angrenzend besteht nach Norden extensiv genutztes Grünland. Insgesamt sind die Vorkommens- und Nahrungsbedingungen eher als hervorragend für die Haselmaus einzustufen. Der Gebüschbereich ist auch ausreichend groß. Der Ausschluss des Vorkommens oder eine artenschutzrechtlich konforme Regelung des Umganges mit möglichen Vorkommen kann also nur über eine Besiedlungsuntersuchung (z.B. der Aushängung von sog. Nesttubes) in Verbindung mit der Suche nach Sommer-Schlafnestern erfolgen. Da dieses nicht gemacht wurde, liegen keine für eine Genehmigung bzw. eine zutreffende Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nötigen Informationen vor. Bei einer Fortführung des Vorhabens sind die Untersuchungen nachzuholen.

Vögel

Es findet eine artenschutzrechtliche Abarbeitung der vorgefundenen und potenziell möglichen Vögel statt, die so nicht zulässig sind. Einige Schlussfolgerungen sind zudem wenig nachvollziehbar.

Vom Potenzial her werden in der Betrachtung von Liebert 2020 Neuntöter, Wiesenpieper und Wiesenschafstelze als möglich erachtet. Es wird dazu festgehalten, dass der Ausschluss der Betroffenheit der Verbote zum § 44 BNatSchG nicht getroffen werden kann.

Von der Habitatansprache her, halten wir zwar die Vorkommen von Wiesenpieper und Wiesenschafstelze aufgrund der im Bereich des Baugebietes zu hohen Strukturierung an Gehölzen u.a. und aus der Kenntnis der regionalen Vorkommen als recht wenig wahrscheinlich. Für den Bereich des Regen-Rückhaltebeckens (in 2020 nicht untersucht) wäre die Einrechnung dieser Arten aber durchaus notwendig. Auch der Neuntöter findet im begangenen Bereich weniger geeignete Bereiche vor, ist aber nicht völlig auszuschließen (ggf. Schlehengebüsche am Tennisplatz). Wir unterstützen die planerische Beachtung dieser Arten natürlich, da sie auch Leitartenfunktionen haben. Nur wenn ein Vorkommen als möglich erachtet wird, dann muss auch korrekt darauf eingegangen werden.

Nun ist der Neuntöter auch Anhang 1-Art der Vogelschutzrichtlinie und Brutvorkommen des Wiesenpiepers sind nach Art.4(2) der VRL geschützt. Es ist also keine einheitliche artenschutzrechtliche Abhandlung mit den ubiquitär vorkommenden Arten möglich.

Nur für letztere gilt die Annahme des § 44 Abs. 5 Nr. 3, dass keine besonderen Maßnahmen zum Erhalt der Fortpflanzungsstätte nötig sind, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Für die dem strengen Artenschutzregime unterliegenden Arten (und einige seltene und gefährdeten Arten) sind gesonderte Maßnahmen vorzulegen um die Kontinuität der Fortpflanzungsstätte zu sichern. Solche Maßnahmen werden für die genannten Arten aber nicht entwickelt. Auch sollte, wenn ein Vorkommen planrelevanter Arten wahrscheinlich ist, in einem zweiten Schritt zuerst einmal eine vertiefte Artenschutzprüfung mit einer die Brutzeit abdeckenden Untersuchung erfolgen.

5. Fazit

Für eine Wohnbebauung soll ca. 2,6 ha Grünland beansprucht werden, welches nach eigener Erhebung knapp die Wertstufe einer pauschalgeschützten Glatthaferwiese als LRT 6510 erreicht. Zu der Beanspruchung bräuchte es eine Befreiung der zuständigen Behörde. Diese mahnte auch die Erstellung von Unterlagen an für eine Entscheidung, ob eine Befreiung notwendig ist. Solche Unterlagen sind in der aktuellen Offenlage nicht enthalten. Auch ansonsten bestehen eine extensive Vornutzung und eine krautreiche Zusammensetzung der Wiese. Die vorgelegten Antragsunterlagen vermeiden eine nähergehende Charakterisierung der beanspruchten Grünlandflächen und versuchen lediglich verbal eine möglichst geringwertige Struktur darzustellen. Somit soll die 2,6 ha Eingriffsfläche durch eine Umnutzung einer 2,4 ha großen Weidefläche ausgeglichen werden, was die Naturschutzinitiative (NI) als nicht ausreichend ansieht.

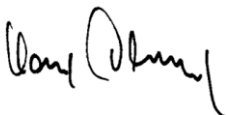
Nach unserer Ansicht ist damit der im Normalverfahren nach Baugesetzbuch vorgesehene Umweltbericht unzureichend und die Bilanzierung ist ebenfalls aufgrund fehlender Erhebungen nicht zutreffend.

Methodische Defizite werden ebenfalls für die Artenschutzprüfung angemerkt, so dass weitere Untersuchungen notwendig wären, sollte die Planung weitergeführt werden.

Auf Basis der Offenlage nicht zu beantwortende Fragen (z.B. zur planerischen Behandlung des Rückhaltebeckens) werden angesprochen.

Wir sehen aufgrund der vorgelegten Unterlagen den Versuch der Heilung der nach §13 b aufgestellten Wohnbauplanung als nicht durchführbar und eine Genehmigung als nicht möglich an.

Mit freundlichen Grüßen



Harry Neumann
Landesvorsitzender



Immo Vollmer, Dipl.-Biologe
Naturschutzreferent